

Das Wirken Peter Häberles in Italien

Prof. Dr. Paolo Ridola

1. In den verstrichenen fünf Jahren sind in Italien vier wichtige Festschriften für berühmte Verfassungsrechtslehrer veröffentlicht worden¹; die letzte erst vor einigen Wochen für Leopoldo Elia.² Letztgenannte Festschriften bieten ein reiches und gegliedertes Bild der methodologischen Ansätze der Verfassungslehre meines Landes sowie der Themen und Fragen, die sich im Mittelpunkt der neueren wissenschaftlichen Debatte befinden.³ Aufgrund einer Forschung, die ich unternommen habe, ist in diesen Festschriften die Bezugnahme auf das Werk Peter Häberles durchaus häufig, wie es aus der bedeutenden Zahl der Zitate hervorgeht. Schon die bloß quantitativen Angaben zeigen, daß Peter Häberle zu den bekanntesten und geschätztesten Gestalten der deutschen Rechtskultur zählt. Die Forschung hat weiterhin ergeben, daß die Rezeption von Peter Häberles Werk alle Phasen seiner Lehre betrifft: von der Freiburger Dissertation über die Wesensgehaltgarantie der Grundrechte bis zu den Beiträgen des letzten Jahrzehnts über die Rechtsvergleichung im Verfassungsstaat und über den kulturwissenschaftlichen Ansatz in der Verfassungslehre; die Rezeption bezieht sich auf verschiedene Forschungsgebiete, von der verfassungsgebenden Gewalt⁴ zum Föderalismus⁵, vom Pluralismus⁶ zu den Veränderungen des öffentlichen Interesses und der Verwaltung⁷, von den Herausforderungen der Globalisierung⁸ zu den Perspektiven des Schutzes der Menschenrechte und zur Grundrechtstheorie⁹.

¹ Siehe Studi in onore di Manlio Mazzioni di Celso, Padua 1995; Studi in onore di Alberto Predieri, Mailand 1997; Scritti in onore di Giuseppe Guarino, Padua 1998.

² Siehe Studi in onore di Leopoldo Elia, Mailand 1999.

³ Dazu siehe jetzt den Band Il metodo nella scienza del diritto costituzionale, Padua 1997 (mit Beiträgen von A. Baldassarre, S. Bartole und A. Ruggieri).

⁴ Siehe A.A. Cervati, A. Pace, Processi costituenti italiani 1996-1997, in: Studi Elia, II, S. 1127 ff.; G. Silvestri, Il potere costituente come problema teorico-giuridico, in: Studi Elia, II, S. 1615 ff.; P. Ridola, L'esperienza costituente come problema storiografico, in: Studi Elia, II, S. 1401 ff.

⁵ Siehe E. De Marco, Valore attuale del principio della divisione dei poteri, in: Studi Elia, I, S. 409 ff.

⁶ Siehe T. Martines, Formazioni sociali e libertà politiche, in: Studi Mazzioni, II, S. 135 ff.; P. Ridola, La libertà di associazione fra pubblico e privato, in: Scritti Guarino, III, S. 375 ff.

⁷ Siehe M. Aini, in: Studi Predieri, I, S. 83 ff.

⁸ Siehe M. Luciani, L'antisovrano e la crisi delle costituzioni, in: Scritti Guarino, II, S. 731 ff.

⁹ Siehe F. Rimoli, Appunti per uno studio sul diritto alla procreazione, in: Studi Mazzioni, II, S. 465 ff.; G. Rolla, La prospettiva dei diritti della persona alla luce delle recenti tendenze costituzionali, in: Studi Elia, II, S. 1431 ff.; A. Baldassarre, I diritti fondamentali nello stato costituzionale, in: Studi Predieri, I, S. 254 ff.

Die „Entdeckung“ Häberles erfolgte recht früh, obwohl sie sich erst ab Anfang der neunziger Jahre verstärkt hat. In den siebziger Jahren hat Massimo Severo Giannini, ein hervorragender Lehrer der italienischen Rechtswissenschaft und Autor eines berühmten Werkes über Verwaltungsrecht (1970), auf das Buch über „Öffentliches Interesse als juristisches Problem“ als eines der bedeutendsten Beiträge zur neuen Bearbeitung des Themas der öffentlichen Interessen im zeitgenössischen Staat hingewiesen¹⁰; G. Lombardi hat in seiner Monographie über „Private Befugnisse und Grundrechte“ weite Brücken zur Dissertation über die Wesensgehaltgarantie geschlagen.¹¹ In den achtziger Jahren ist der von diesem Häberleschen Werk gebotene Beitrag oft von P. Grossi und A. Baldassarre in ihren Werken über die Unantastbarkeit der Grundrechte und über soziale Grundrechte¹² und von S. Mangiameli und M. Luciani jeweils in ihren Monographien über die Grenzen des Eigentumsrechts und über die Grundrechte im wirtschaftlichen Bereich hervorgehoben worden.¹³ In denselben Jahren habe ich selbst die im Werk „Verfassung als öffentlicher Prozeß“ enthaltenen Aufsätze und den Aufsatz über „Grundrechte im Leistungsstaat“ in einer Monographie über die pluralistische Demokratie diskutiert.¹⁴

Auf jeden Fall hat sich die Anwesenheit Häberles in der italienischen wissenschaftlichen Diskussion mit besonderer Intensität in den neunziger Jahren bewährt, dank der Übersetzung einiger seiner wissenschaftlichen Werke. Das von den Festschriften gegebene Bild ist weitgehend von einer kurzen Übersicht der Literatur der letzten Jahre geprägt. Ich darf feststellen, daß Werke mit starkem Widerhall in der wissenschaftlichen Debatte sich folgerichtig, wennschon einstweilen von verschiedenen Standpunkten, mit dem Werk Häberles befaßt haben. Ich beziehe mich z.B. auf die Schriften von A. Pace über die Starrheit der Verfassung¹⁵, von F. Modugno über den Katalog der Grundrechte¹⁶, von M. Fioravanti über die Geschichte der verfassungsrechtlichen Freiheiten¹⁷ und auf den Aufsatz G. Zagrebelskys über das „milde Recht“.¹⁸ Ich darf noch daran erinnern, daß der Ansatz Häberles in der Interpretation der Verfassung eines der Hauptdiskussionsthemen in einem Seminar über die Argumentationstechnik des Verfassungsrichters gewesen ist, wel-

10 Siehe *M.S. Giannini*, *Diritto amministrativo*, I, Mailand 1970, S. 109 ff.

11 *G. Lombardi*, *Potere privato e diritti fondamentali*, Turin 1970.

12 Siehe *P. Grossi*, *I diritti di libertà ad uso di lezioni*, I, Turin 1988; *A. Baldassarre*, *Diritti sociali* (1989), in: ders., *Diritti della persona e valori costituzionali*, Turin 1997.

13 Siehe *S. Mangiameli*, *La proprietà privata nella Costituzione*, Mailand 1985; *M. Luciani*, *La produzione economica privata nel sistema costituzionale*, Padua 1984.

14 *P. Ridola*, *Democrazia pluralistica e libertà associative*, Mailand 1987.

15 *A. Pace*, *La causa della rigidità costituzionale*, Padua 1996.

16 *F. Modugno*, *I „nuovi diritti“ nella giurisprudenza costituzionale*, Turin 1995.

17 *M. Fioravanti*, *Appunti di storia delle costituzioni moderne. I. Le libertà fondamentali*, Turin 1995.

18 *G. Zagrebelsky*, *Il diritto mite*, Turin 1992.

ches 1992 bei dem Verfassungsgerichtshof gehalten wurde.¹⁹ Beeindruckend ist vor allem die häufige Bezugnahme auf das Werk Häberles in zahlreichen Monographien jüngerer Forscher, die spezifische Themen und Rechtsinstitute betreffen. Es ist bedeutend, daß man aus letzteren eine verbreitete methodologische Konsonanz zwischen der jüngeren Generation der italienischen Verfassungsrechtslehrer und dem Werk Häberles entnimmt. Sein Werk beeinflußt z.B., obgleich in verschiedenem Maße und von unterschiedlichen Gesichtspunkten, neuere Monographien, die die Themen der Freiheit der Kunst²⁰, der wertorientierten Verfassungsinterpretation²¹, der Staatsbürgerschaft²², der verfassungsrechtlichen Aspekte der europäischen Integration²³, der dissenting opinion²⁴, des Marktes als Verfassungswert²⁵ und der Abtreibung und Bioethik betreffen.²⁶ Es soll weiterhin der Einfluß der Theorie der Verfassungsvergleichung und des theoretischen Vorschlages eines gemeineuropäischen Verfassungsrechtes auf neuere rechtsvergleichende Monographien über die neue Verfassung Südafrikas²⁷ und über den Schutz der Grundrechte in Europa nicht vernachlässigt werden²⁸; ebenfalls sei die große Aufmerksamkeit hervorgehoben, die A. Anzon in seinem Buch über die Bundestreue und G. Gozzi in seinem Werk über die deutsche Diskussion über die Grundrechte Häberle widmen.²⁹

Aus all diesen monographischen Beiträgen entnimmt man ganz klar, daß die neuere Literatur weitgehend die Entwicklungsfähigkeiten der Verfassungslehre Häberles als einen Deutungsschlüssel der Grundtendenzen und der Institute, die die pluralistischen Demokratien kennzeichnen, gedeutet hat. Auch in Italien gibt es übrigens die Gefahr einer Verarmung des Verfassungsrechts, die aus der Verbreitung - auch unter den jüngeren Forschern - von wissenschaftlichen Ansätzen stammt, die das Studium des Verfassungs-

-
- 19 Siehe den Band „Il principio di ragionevolezza nella giurisprudenza della Corte costituzionale“, Mailand 1994 (und insbesondere den Aufsatz von A.A. Cervati, S. 55 ff.).
 - 20 Siehe F. Rimoli, *La libertà dell'arte nell'ordinamento italiano*, Padua 1992.
 - 21 Siehe R. Bin, *Diritto e argomenti*, Mailand 1992; A. Spadaro, *Contributo per una teoria della Costituzione*, Mailand 1994; F. Rimoli, *Pluralismo e valori costituzionali*, Turin 1999; G. Scaccia, *Gli strumenti della ragionevolezza nel giudizio costituzionale*, Rom 1999.
 - 22 Siehe E. Grosso, *Le vie della cittadinanza*, Padua 1997.
 - 23 Siehe L. Lorello, *La tutela del legittimo affidamento fra diritto interno e diritto comunitario*, Turin 1998; F. Donati, *Diritto comunitario e sindacato di costituzionalità*, Mailand 1995.
 - 24 Siehe S. Panizza, *L'introduzione dell'opinione dissenziente nel sistema di giustizia costituzionale*, Turin 1998.
 - 25 Siehe L. Cassetti, *La cultura del mercato fra interpretazioni della Costituzione e principi comunitari*, Turin 1997.
 - 26 Siehe M.D'Amico, *Donne e aborto nella Germania riunificata*, Mailand 1994.
 - 27 Siehe R. Orrù, *La Costituzione di tutti*, Turin 1998.
 - 28 Siehe F. Coccozza, *Diritto comune delle libertà in Europa*, Padua 1994.
 - 29 Siehe A. Anzon, *La „Bundestreue“ e il sistema federale tedesco*, Mailand 1995; G. Gozzi, *Democrazia e diritti*, Bari 1999.

rechts mit der Interpretation der Verfassungsrechtsprechung gleichsetzen. Angesichts der Gefahren einer technizistischen Rückbildung der Verfassungsrechtswissenschaft können der kulturwissenschaftliche Ansatz Häberles und das Betonen der kulturellen Kontexte der tief in der Geschichte verwurzelten Verfassungserfahrungen weitere Vorschläge in Richtung der Erneuerung der Methode entwickeln. Die Lehre Häberles ist ebenfalls besonders reich an neuen Ansatzpunkten im Bereich der Rechtsquellentheorie, und zwar vor allem in einer kulturellen Atmosphäre wie der italienischen, die in diesem Fach des Verfassungsrechts bedeutende Beiträge und besonders in den letzten fünfzig Jahren eine sehr reiche wissenschaftliche Literatur geboten hat³⁰, die aber noch sehr von den Schulen des Rechtspositivismus und des kelsenianischen Formalismus beeinflusst ist. Die Bezugnahme Häberles auf den Begriff von law in action von Esser, auf das Thema der Offenheit und Pluralität der Rechtsquellen in einer offenen Gesellschaft der Interpreten, auf die Fragwürdigkeit selbst des Sprachbildes „Quelle“³¹, ist heute eine bedeutungsreiche Mahnung gegenüber den Ansätzen, die dazu neigen, die juristische Forschung auf eine abstrakte Begriffslehre zu beschränken, das Studium der Rechtsquellen von dem Verständnis des Werdens der Institutionen zu trennen und zu einer grundsätzlich statischen Auffassung des Rechtsquellensystems zu gelangen.

2. Wie gesagt, hat im letzten Jahrzehnt die Übersetzung zahlreicher Werke Häberles einen entscheidenden Beitrag für die Kenntnis und Verbreitung seiner Werke geleistet. Seit mehr als einem Jahrhundert hat die Übersetzung der Werke der deutschen Literatur einen wichtigen Gesichtspunkt der Gegenüberstellung mit letzterer dargestellt, welche die italienische Literatur mit großen Themen der Methode des öffentlichen Rechts und der allgemeinen Probleme der Staatstheorie und der Verfassungstheorie befaßt hat. Unter diesem Gesichtspunkt gehört das intensive Programm der Übersetzungen der Werke Häberles, das in den letzten Jahren begonnen hat und noch heute anhält, zu einer bewährten wissenschaftlichen Tradition. Schon in den letzten zwei Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts hatten die Bände der „Biblioteca di scienze politiche“ und der „Biblioteca di scienze amministrative“ unter der Leitung von Attilio Brunialti³² das Ziel, klassische Werke der Verwaltungsrechtswissenschaft und des Rechtsstaates in italienischer Übersetzung erkennen zu lassen (von Gneist zu von Mohl, von Lorenz von Stein zu Bluntschli, von Ahrens zu Bähr). In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts folgten die Übersetzungen von dem „System der subjektiven öffentlichen Rechte“ und von der „Allgemeinen Staatslehre“

³⁰ Siehe V. Crisafulli, *Lezioni di diritto costituzionale. Le fonti normative*, II, 1, Padua 1993; L. Paladin, *Le fonti del diritto*, Bologna 1997; A. Ruggieri, *Fonti e norme nell'ordinamento e nell'esperienza costituzionale*, Turin 1993; G. Zagrebelsky, *Il sistema costituzionale delle fonti del diritto*, Turin 1984.

³¹ Siehe P. Häberle, *Rechtsquellenprobleme im Spiegel neuerer Verfassungen. Ein Textstufenvergleich*, in: *Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik*, Baden-Baden 1996, 497 ff.

³² Turin 1890- 1900.

von Georg Jellinek³³: Sie wurden von Vittorio Emanuele Orlando gefördert und fügten sich beispielhaft in das Programm der Erneuerung der Methode des öffentlichen Rechts, welches von diesem Lehrer begonnen wurde und welches auf dem Bedürfnis basierte, das Studium des öffentlichen Rechts auf streng wissenschaftlichen Grundlagen aufzubauen und es von ideologisch-philosophischen und historisch-politischen Einflüssen zu befreien.³⁴ Unebener und strittiger ist die Geschichte der Übersetzung der Klassiker der Literatur der Weimarer Zeit. Von Carl Schmitt wurden zwischen den dreißiger und vierziger Jahren durch den Historiker Delio Cantimori nur einige an den politischen Einfluß des Nationalsozialismus gebundene Schriften übersetzt.³⁵ Starken Widerhall hatten dagegen im veränderten politischen und kulturellen Klima der zweiten Nachkriegszeit einige Übersetzungen der Werke von Hans Kelsen, die von Norberto Bobbio, Giuseppino und Renato Treves, Sergio Cotta, Giacomo Gavazzi und Mario G. Losano angeregt wurden und die einen tiefen Einfluß auf die italienische Rechtskultur ausübten.³⁶ Erst in den siebziger Jahren jedoch folgte ein weitreichendes Übersetzungswerk der Klassiker der Weimarer Literatur. Während einer Zeitspanne von beinahe dreißig Jahren wurde die fast vollständige Übersetzung der Werke von Carl Schmitt³⁷ und Hans Kelsen³⁸ sowie der

³³ Siehe *G. Jellinek*, *Sistema dei diritti pubblici subbiettivi*, Milano 1912; *ders.*, *Dottrina generale dello stato*, Milano 1924.

³⁴ Dazu siehe *G. Cianferotti*, *Il pensiero di V.E. Orlando e la giuspubblicistica italiana*, Mailand 1980.

³⁵ Über die Rezeption von Carl Schmitt in Italien, siehe *C. Galli*, *Carl Schmitt nella cultura italiana (1924-1978)*. Storia, bilancio e prospettive di una presenza problematica, in *Materiali per la storia della cultura giuridica*, 1979, S. 81 ff.; *ders.*, *Carl Schmitt in Italia. Una bibliografia*, in: *G. Duso* (Hrsg.), *La politica oltre lo stato*, Venedig 1981, S. 161 ff.; *I. Staff*, *Staatsdenken in Italien des 20. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Carl Schmitt- Rezeption*, Baden-Baden 1991.

³⁶ Über die Rezeption von Kelsen in Italien, siehe *N. Bobbio*, *Diritto e potere. Saggi su Kelsen*, Neapel 1991.

³⁷ Siehe unter den vielen Titeln: *Le categorie del politico*, hrsg. von P. Schiera, Bologna 1972; *Cattolicesimo romano e forma politica*, hrsg. von C. Galli, Mailand 1986; *La condizione della scienza giuridica europea*, hrsg. von A. Carrino, Roma 1996; *La tirannia dei valori*, hrsg. von G. Accame, 1995; *Dottrina della costituzione*, hrsg. von A. Caracciolo, Mailand 1984; *Il custode della costituzione*, hrsg. von A. Caracciolo, Mailand 1981; *Romanticismo politico*, hrsg. von C. Galli, Mailand 1981; *Teologia politica II*, hrsg. von A. Caracciolo, Mailand 1992; *Il nomos della terra*, hrsg. von E. Castrucci und F. Volpi, Mailand 1991; *Teoria del partigiano*, Mailand 1981; *Terra e mare*, hrsg. von A. Bolaffi, Mailand 1986; *Ex captivitate salus*, hrsg. von F. Mercadante, Mailand 1990; *Scritti su Thomas Hobbes*, hrsg. von C. Galli, Mailand 1990; *Parlamentarismo e democrazia*, hrsg. von P. Pasquino, Cosenza 1999. Unter der Literatur über Schmitt siehe insbesondere *G. Preterossi*, *Carl Schmitt e la tradizione moderna*, Bari 1996; *C. Galli*, *Genealogia della politica*, Bologna 1997.

³⁸ Siehe unter den vielen Titeln: *Teoria generale del diritto e dello stato*, hrsg. von S. Cotta e G. Treves, Milano 1952; *La dottrina pura del diritto*, hrsg. von M.G. Losano, Turin 1952; *La democrazia*, hrsg. von G. Gavazzi, Bologna 1955; *Il primato del parlamento*, hrsg. von C. Geraci und P. Petta, Mailand 1982; *La giustizia costituzionale*, hrsg. von C. Geraci und A. La Pergola, Mailand 1981; *Il problema della sovranità*, hrsg. von A. Carrino, Mailand 1989; *Teoria generale delle norme*, hrsg. von M.G. Losano, Turin 1985; *Problemi fondamentali della dottrina del diritto pubblico*, hrsg. von A. Carrino, Neapel 1997; *Tra metodo giuridico e sociologico*, hrsg. von G. Calabrò, Neapel 1974; *Sociologia della democrazia*, hrsg. von A. Carrino, Neapel 1991; *Socialismo e stato*, hrsg. von R. Racinaro, Bari

Schriften von Heller, Smend, Leibholz, Kaufmann, Kirchheimer, Neumann unternommen.³⁹ In jener Periode schien die Wiederentdeckung der Weimarer Literatur den Ansätzen der italienischen Verfassungsrechtslehre nahe, welche sich wachsend dem Studium der Verhältnisse zwischen Staat und Gesellschaft und dem Dialog mit den Sozialwissenschaften und der Geschichte der politischen Lehren öffneten. Zusammen mit der Übersetzung der Weimarer Klassiker ging jene der Werke der ersten Generation der wichtigsten Persönlichkeiten der deutschen Rechtskultur nach 1949 (Esser, Friesenhahn, Forsthoff, Kaiser⁴⁰) und in neuerer Zeit die Übersetzung der Schriften von Staatsrechtslehrern der Generation von Peter Häberle: von Böckenförde zu Grimm bis zu Hans Peter Schneider, von Denninger bis zu Hasso Hoffmann und Robert Alexy.⁴¹

Die Übersetzungen der Werke Häberles fügen sich in diesen Zusammenhang ein. Die erste wurde unter meiner Leitung erstellt, sie geht auf das Jahr 1993 zurück und betraf die dritte Edition (1983) des Werkes über die „Wesensgehaltgarantie“.⁴² Dieses wurde dem italienischen Leser unter einem anderen und weiter auslaufenden Titel vorgestellt („Die Grundfreiheiten im Verfassungsstaat“), welcher den Inhalt der Neubearbeitung der

1978; *La teoria generale del diritto e il materialismo storico*, hrsg. von F. Riccobono, Rom 1979; *La teoria comunista del diritto*, Mailand 1981; *Dio e stato*, hrsg. von A. Carrino, Neapel 1988; *La teoria politica del bolscevismo*, hrsg. von R. Guastini, Mailand 1981; *Il problema della giustizia*, hrsg. von M.G. Iosano, Turin 1975.

39 Siehe z.B. *H. Heller*, *Dottrina dello stato*, hrsg. von U. Pomarici, Neapel 1988; *ders.*, *L'Europa e il fascismo*, hrsg. von C. Amirante, Mailand 1987; *ders.*, *La sovranità e la teoria dello stato*, hrsg. von P. Pasquino, Mailand 1987; *ders.*, *Stato di diritto o dittatura?*, e altri scritti, hrsg. von U. Pomarici, Neapel 1998; *O. Kirchheimer*, *Costituzione senza sovrano*, hrsg. von A. Bolaffi, Bari 1982; *F. Neumann*, *Lo stato democratico e lo stato autoritario*, hrsg. von N. Matteucci, Bologna 1973; *E. Fränkel*, *La componente rappresentativa e plebiscitaria nello stato costituzionale democratico*, hrsg. von L. Ciaurro und C. Forte, Turin 1994; *ders.*, *Il doppio stato*, hrsg. von N. Bobbio, Turin 1983; *R. Smend*, *Costituzione e diritto costituzionale*, hrsg. von G. Zagrebelsky, Mailand 1988; *G. Leibholz*, *La rappresentazione nella democrazia*, hrsg. von S. Forti, Mailand 1989; *ders.*, *La dissoluzione della democrazia liberale in Germania e la forma di stato autoritaria*, hrsg. von F. Lanchester, Mailand 1997; *E. Kaufmann/W. Sauer/G. Hohenauer*, *Neokantismo e diritto nella lotta per Weimar*, hrsg. von R. Miccù, Neapel 1992. Über die Rezeption der Weimarer Staatslehre in Italien siehe *F. Lanchester*, *Momenti e figure del diritto costituzionale in Italia e in Germania*, Mailand 1994.

40 Siehe z.B. *E. Friesenhahn*, *La giurisdizione costituzionale nella Repubblica federale tedesca*, hrsg. von A.A. Cervati, Mailand 1968; *E. Forsthoff*, *Stato di diritto in trasformazione*, hrsg. von C. Amirante, Mailand 1973; *J. Esser*, *Precomprensione e scelta del metodo nel processo di individuazione del diritto*, hrsg. von S. Patti, Neapel 1983; *J.H. Kaiser*, *La rappresentanza degli interessi organizzati*, hrsg. von S. Mangiameli, Mailand 1993.

41 Siehe z.B. *E.W. Böckenförde*, *La storiografia costituzionale tedesca nel secolo XIX*, hrsg. von P. Schiera, Mailand 1970; *H.-P. Schneider*, *Carattere e funzione dei diritti fondamentali nello stato costituzionale democratico*, hrsg. von P. Ridola, in: *Diritto e società* 1979, S. 141 ff.; *E. Denninger*, *Diritti dell'uomo e Legge fondamentale*, hrsg. von C. Amirante, Turin 1998; *D. Grimm*, *Il futuro della costituzione*, in: *Il futuro della costituzione*, hrsg. von G. Zagrebelsky, P.P. Portinaro und J. Lüther, Turin 1996, S. 129 ff.; *R. Alexy*, *Concetto e validità del diritto*, hrsg. von G. Zagrebelsky, Turin 1997; *H. Hofmann*, *Legittimità contro legalità*, hrsg. von R. Miccù, Neapel 1999.

42 *P. Häberle*, *Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs.2 Grundgesetz*, 3. Aufl., Heidelberg 1983.

achtziger Jahre hervorheben sollte und sich vornahm, ein allgemeines Bild der Betrachtungen Häberles über die Grundrechte und ihre Interpretation zu bieten.⁴³ Ich denke, daß Peter Häberle und ich die Grundlagen dieser Initiative in unvergeßlichen Besprechungen gesetzt haben, die in seinem Haus in Bayreuth im Herbst 1990 stattfanden, und daß das Vorhaben dank der eleganten und akkuraten Übersetzung von zwei jungen Forschern, Alessandro Fusillo und Romolo Rossi, verwirklicht wurde. Die wissenschaftlichen Gründe der Auswahl bedürfen meinerseits einer Erklärung. In jenen Jahren war die italienische Verfassungsrechtslehre mit heftigen Diskussionen über die Rolle der Verfassungsrechtsprechung und über die auf die Abwägung basierenden Argumentationstechniken beschäftigt.⁴⁴ Im Hintergrund dieser Diskussion befanden sich tiefgehende theoretische Uneinigkeiten, die einerseits die Auffassung der Verfassung als Wertordnung, andererseits das Verhältnis zwischen individualrechtlicher und objektivrechtlicher Seite der Grundrechte betrafen. Die Öffnungen in Richtung einer wertorientierten Verfassungsinterpretation, die man wachsend in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes schon ab Ende der achtziger Jahre vermerken konnte, trafen in großen Bereichen der Verfassungsrechtslehre auf starken Widerstand, der die Furcht vor der Gefahr der Verringerung der normativen Kraft der Verfassung sowie der Ver zweckmäßigung der Grundrechte zum Ausdruck brachte.⁴⁵ Das Werk Häberles war nicht nur als ein Klassiker der Diskussion über diese Themen anerkannt, sondern es konnte auch einen wichtigen Beitrag darstellen, um theoretische Knotenpunkte der Debatte ins rechte Licht zu rücken.

Die Übersetzung ist sehr gut aufgenommen worden (in fünf Jahren hat es drei Auflagen gegeben), hat eine lebendige Debatte verursacht und wurde 1996 zum Gegenstand einer Tagung im Goethe-Institut Roms. Auf die Bedeutung des Werkes wurde in zwei Buchbesprechungen hingewiesen, die beispielhaft die Uneinigkeit der italienischen Literatur widerspiegeln. In der ersten⁴⁶ hob Gustavo Zagrebelsky hervor, daß das Werk „eines der wichtigsten in der zweiten Nachkriegszeit in Deutschland veröffentlichten Verfassungstheoriebücher“ darstelle und daß es „eine vollständige Auffassung der Verfassung des demokratischen Pluralismus“ böte. Zagrebelsky wies auf die Neuartigkeit des wis-

⁴³ P. Häberle, *Le libertà fondamentali nello stato costituzionale*, hrsg. von P. Ridola, Rom 1993.

⁴⁴ Siehe dazu C. Mezzanotte, *Corte costituzionale e legittimazione politica*, Rom 1984; G. Zagrebelsky, *La giustizia costituzionale*, Bologna 1988, S. 11 ff.; A. Baldassarre, *Costituzione e teoria dei valori*, in: *Politica del diritto* 1991, S. 609 ff.; L. Mengoni, *Ermeneutica e dogmatica giuridica. Saggi*, Mailand 1996, S. 115 ff.; A. Cerri, *Corso di giustizia costituzionale*, Mailand 1994, S. 189 ff.

⁴⁵ Siehe dazu für weitere Hinweise über die Diskussion V. Angiolini, *Costituente e costituito nell'Italia repubblicana*, Padua 1995, S. 109 ff.; R. Bin, „Al cuor non si comanda“. Valori, regole, argomenti e il „caso“ nella motivazione delle sentenze costituzionali, in *La motivazione delle decisioni della Corte costituzionale*, hrsg. von A. Ruggieri, Turin 1994, S. 323 ff.; G. Parodi, *In tema di bilanciamento degli interessi nella giurisprudenza della Corte costituzionale*, in: *Diritto pubblico* 1995, S. 203 ff.

⁴⁶ G. Zagrebelsky, *Possibilismo del pensiero costituzionale*, in *L'indice*, 1993, Nr. 11, S. 46 ff.

senschaftlichen Vorschlags Häberles über die Interpretation der Grundrechte hin, welche nicht „ausschließlich Sache“ von Korporationen oder von engen Kreisen und ebenfalls nicht nur als Deutung von geschriebenen Texten aufzufassen sei, sondern als „Auffassung oder Theorie der Verfassung“, die der Deutung der Verfassungstexte vorangehe und sie bedinge. Die „offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ drücke deshalb, so der Rezensent, „einen Aufruf in der Hinsicht eines gemeinsamen Werks, das die Juristen nicht ganz auf ihre Schultern nehmen können“ und der Überwindung der Idee einer Rechtswissenschaft, die in ihren Anspruch auf Selbstgenügsamkeit geschlossen sei. Letztendlich gibt es, wie ich in meinem Vorwort hervorgehoben hatte, einen roten Faden, der das Anerkennen einer Vielfalt von Dimensionen der Grundrechte, die innerhalb des Systems der Verfassungswerte zusammenleben und deren Ausstrahlungskraft in der Gesellschaft verstärken, mit dem darauffolgenden Aufbau einer Verfassungstheorie des Pluralismus verbindet, welche eher auf das Möglichkeitsdenken („non modo sed etiam“) als auf starre begriffliche Gegenübersetzungen („entweder-oder“) begründet ist.⁴⁷ In der zweiten Buchbesprechung⁴⁸ hat Giovanni Bognetti der Theorie Häberles den Wert einer raffinierten begrifflichen Einordnung zuerkannt und auch zugestanden, daß ihre Rezeption durch die Rechtsprechung der Kohärenz und Geschlossenheit der Überlegungen der Juristen guten Dienst leisten könnte. Bognetti drückte jedoch Bedenken über die Grundthesen aus und gegen die Auffassung der verfassungsrechtlichen Freiheiten als „Werte“ hat er die Vorzüge der beruhigenden obschon einseitigen liberalen Interpretation der Grundrechte hervorgehoben. Der Rezensent fügte hinzu, eine Theorie der Grundrechte, die deren tatsächliche Entwicklung der Abwägung von Gütern oder Werten, die dem Verfassungssystem „immanent“ sind, und der Verflechtung der vielfältigen Interpretationen anvertraut, könne doch die Gefahr aufweisen, den Inhalt der Grundrechte durch die vorwiegenden historisch-politischen Optionen zu bedingen.

Dieser ersten Übersetzung folgten weitere 16 in den nächsten Jahren, die verschiedene Themen des wissenschaftlichen Werkes Häberles betreffen: Die Kontroverse um die Reform des deutschen Grundgesetzes (1993), Aktuelle Probleme des deutschen Föderalismus (1994), Föderalismus, Regionalismus, Kleinstaaten in Europa (1994), Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat (1994), Grundrechte in den pluralistischen Gesellschaften (1994), Soziale Marktwirtschaft als „dritter Weg“ (1994), Die Grundrechte im Spiegel der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts (1996), Europäische Rechtskultur (1997), Staatsbürgerschaft als Thema einer europäischen Verfassungslehre (1997), Grundgesetz als Verfassung des vereinten Deutschland (1998), Euro-

⁴⁷ Vgl. P. Ridola, Introduzione, in: P. Häberle, *Le libertà fondamentali*, S. 11 ff.

⁴⁸ G. Bognetti, *Libertà tedesche e libertà italiane*, in: *Il Sole- 24 Ore*, 7. November 1993, S. 22.

päische Verfassungslehre: ein Projekt (1999).⁴⁹ Drei andere Übersetzungen werden zur Zeit gedruckt oder vorbereitet: „Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat“ (unter der Leitung von G. Zagrebelsky), die „Römischen Vorlesungen“ über Verfassungsrevision und Verfassungsinterpretation (unter der Leitung von A.A. Cervati) und eine Auswahl aus der zweiten Auflage der „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ (unter der Leitung von J. Lüther).

3. Das Bild der Verhältnisse zwischen Peter Häberle und Italien darf nicht die vielfältigen wissenschaftlichen, freundschaftlichen und menschlichen Verhältnisse vernachlässigen, die er im Laufe der häufigen Aufenthalte in meinem Lande aufgebaut hat. Ab 1990 ist er acht Mal Gastprofessor in Rom bei den Universitäten „La Sapienza“ und „Tor Vergata“, bei dem Istituto di Studi sulle Regioni (Institut für das Studium der Regionen) des CNR gewesen, und zwar auf Einladung von Temistocle Martines, der Kollegen Cervati, D'Atena, Lanchester und meiner selbst. In Rom hat er bei dem Goethe-Institut und bei der Freien Universität für die Sozialwissenschaften (sog. LUISS), sowie bei den Universitäten Mailand, Turin, Perugia und Neapel „Federico II“ Vorlesungen gehalten. Die von Häberle im Laufe seiner Gastprofessuren gehaltenen Vorlesungen und Seminare haben immer das Interesse vieler Studenten erweckt und großen Widerhall unter den Wissenschaftlern hervorgerufen. Während seiner römischen Aufenthalte ist er von den Vorsitzenden Richtern des Verfassungsgerichtshofes empfangen worden und von wichtigen Politikern über einzelne Aspekte des Prozesses der Verfassungsreform, welche seit einigen Jahren in Italien stattfindet, zu Rate gezogen worden. Ab 1991 gehört Häberle zu den Förderern der jährlichen Studiumkongresse über die Probleme der europäischen politischen Union, die europäischen Juristen und Intellektuelle in Villa Vigoni beim Comer See zusammenrufen; er ist Autor der „Erklärung von Vigoni“, die das politisch-kulturelle Programm dieser Initiative darstellt.⁵⁰ Das „Jahrbuch des öffentlichen Rechts“ hat in den

⁴⁹ Vgl. z.B. unter den vielen Titeln: *Valore ed interpretazione dei diritti fondamentali nello Stato costituzionale*, und *Federalismo, regionalismo e „piccoli stati“*, beide in: *Il federalismo e la democrazia europea*, hrsg. von G. Zagrebelsky, Rom 1994, S. 67 ff., S. 141 ff.; *Problemi attuali del federalismo in Germania*, in: *Federalismo e regionalismo in Europa*, hrsg. von A. D'Atena, Mailand 1994, S. 107 ff.; *La controversia sulla riforma della Legge fondamentale in Germania*, in: *Quaderni costituzionali* 1993, S. 279 ff.; *I diritti fondamentali nelle società pluralistiche e L'economia sociale di mercato come „terza via“*, beide in: *La democrazia alla fine del secolo*, hrsg. von M. Luciani, Bari 1994, S. 93 ff.; *Recenti sviluppi dei diritti fondamentali in Germania*, in: *Giurisprudenza italiana* 1993, IV, S. 83 ff.; *La cultura giuridica europea*, in: *La costituzione europea fra cultura e mercato*, hrsg. von P. Ridola, Rom 1997, S. 15 ff.; *I diritti fondamentali nella giurisprudenza del Tribunale costituzionale federale*, in: *Giurisprudenza costituzionale* 1996, S. 2881 ff.; *La cittadinanza come tema di una teoria costituzionale europea*, in: *Rivista di diritto costituzionale* 1997, S. 19 ff.; *Per una dottrina della costituzione europea*, in: *Quaderni costituzionali* 1999, S. 3 ff.

⁵⁰ Siehe dazu die Bände, die die Berichte der Tagungen in Villa Vigoni sammeln: *Il federalismo e la democrazia europea*, hrsg. von G. Zagrebelsky, Rom 1994; *La costituzione europea fra cultura e mercato*, hrsg. von P. Ridola, Rom 1997.

letzten Jahren zahlreiche Beiträge zu einzelnen Gesichtspunkten des italienischen Verfassungsrechts beinhaltet und wird in den nächsten Jahren Umriss von eminenten Persönlichkeiten der italienischen Verfassungsrechtslehre veröffentlichen.⁵¹

4. Das Bild, das ich umrissen habe bietet die Gelegenheit zu einigen Schlußbetrachtungen über die Bedeutung des wissenschaftlichen Erfolges Häberles in Italien. Seine tiefen Gründe liegen meines Erachtens in der Konsonanz oder wenigstens in wichtigen Ähnlichkeitselementen zwischen der Lehre Häberles und methodologischen Ansätzen, die alte Wurzeln in der Geschichte der italienischen Rechtskultur geschlagen haben. Das Interesse für ein vergleichendes und historisches Studium der Verfassungen, welches die kulturellen Kontexte beachten sollte, die Beachtung des Studiums der „esperienza giuridica“⁵², des „Werdens“ der Institutionen, wie sie sich in der Kultur und in den Traditionen einer Nation verwurzeln: Das sind alles Aspekte, die die historische Entwicklung der Verfassungsrechtswissenschaft in Italien gestaltet haben.⁵³ Die Voraussetzungen dieses Ansatzes sind schon in dem Historismus von Vico spürbar, der zwischen dem XVIII. und dem XIX. Jahrhundert in der Lehre Cuocos und Romagnosis sich zu entwickeln begann: Der erste hob gegen die Abstraktheit des revolutionären Konstitutionalismus in Frankreich die Bindung der Verfassung an die Ideen, die Gewohnheiten und die Bedürfnisse der Nation hervor⁵⁴; der zweite faßte die „Wissenschaft der Verfassungen“ als „Wissenschaft des Lebens der Staaten“ auf.⁵⁵ Nach 1848 und vor allem nach der Einigung von 1861 zeigte die Verfassungsrechtslehre ein erneutes Interesse für die Geschichte der Institutionen und für die Bindung zwischen Verfassung und Gesellschaft. Der Vergleich der verfassungsrechtlichen Institutionen (L. Palma), die Beachtung des Studiums der öffentlichen Meinung (Minguzzi, Contuzzi) und der politischen Kräfte (Arcoleo, Orlando), des Verhältnisses zwischen Verfassung und Gesellschaftswissenschaft und der Verfassungsgeschichte (G. Arangio Ruiz) werden nun zu wiederkehrenden Themen in der Literatur der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.⁵⁶ Diese Tendenzen, auf welche vielfältige Komponenten der italienischen und europäischen Kultur ihren Einfluß ausübten,

⁵¹ Siehe dazu die Aufsätze von S. Cassese, P. Ridola, A. D'Atena, D. Nocilla und F. Lanchester, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts aus den Jahren 1990-1998.

⁵² Im Sinne von G. Capogrossi, Studi sull'esperienza giuridica, jetzt in: ders., Opere, II, Mailand 1959, S. 211 ff.; und von R. Orestano, Diritto. Incontri e scontri, Bologna 1981, S. 487 ff.

⁵³ Dazu siehe M. Galizia, Profili storico-comparativi del diritto costituzionale, in: Archivio giuridico Filippo Serafini, n. 1, 1963.

⁵⁴ Siehe V. Cuoco, Saggio storico sulla Rivoluzione di Napoli (1801/ 1806), hrsg. von A. De Francesco, Manduria 1999.

⁵⁵ Siehe G.D. Romagnosi, La scienza delle costituzioni, hrsg. von G. Astuti, Rom 1937. Über Romagnosi, siehe L. Mannori, Uno stato per Romagnosi, I, Il progetto costituzionale, Mailand 1984.

⁵⁶ Für ein weites Bild der methodischen Ansätze und der Grundthemen der italienischen Literatur im XIX. Jahrhundert siehe A. Brunialti, Il diritto costituzionale e la politica nella scienza e nelle istituzioni, in: Biblioteca di scienze politiche e amministrative, VII/2, Mailand-Rom-Neapel 1900.

verloren sicher an Bedeutung: am Ende des XIX. Jahrhunderts durch den Kampf V.E. Orlandos für die Behauptung der rechtlichen Methode im öffentlichen Recht - ein Kampf, der aufgrund zeitgenössischer Ansätze der deutschen Kultur (Laband, Mayer) begonnen und nachher, während des XX. Jahrhunderts, durch den starken Einfluß des Rechtsformalismus geführt wurde. Jene Ansätze erschöpften sich dennoch nicht vollends und strömten unterirdisch in der Literatur dieses Jahrhunderts, ohne daß dies notwendigerweise, wie im Falle Gaetano Moscas⁵⁷, das Verlassen des Verfassungsrechtes und die endgültige Landung bei der Politikwissenschaft mit sich brachte.

Wenn man versucht, diesem unterirdischen Strom zu folgen und die Gründe des Erfolges Häberles zu verstehen, der immer seine wissenschaftliche Schuld gegenüber der Institutionstheorie Haurious bekannt hat, ist es besonders wichtig, parallel des starken Einflusses der Lehre von Santi Romano auf die italienische Literatur zu gedenken: Seine Institutionstheorie stellte am Anfang des Jahrhunderts den Versuch dar, Effektivität und Pluralismus im Flußbett der Rechtswissenschaft strömen zu lassen.⁵⁸ Ich möchte noch die Lehre von Costantino Mortati erwähnen, dem der Freund Dian Schefold scharfsinnige Betrachtungen gewidmet hat⁵⁹, und die Theorie der materiellen Verfassung, die Mortati mit den Grundprinzipien gleichsetzte, die von dem politisch-sozialen Substrat geprägt sind, deshalb eine innerliche Rechtmäßigkeit besitzen und somit die allgemeine verfassungsrechtliche Ordnung gestalten.⁶⁰ Nicht minder bedeutungsvoll ist die neuere Entdeckung eines unveröffentlichten Werkes der zwanziger Jahre von Carlo Esposito, ein Lehrer, der nicht dem Einfluß des Rechtspositivismus entzogen blieb; in diesem Werk wird der Mensch in der Konkretheit seiner Lebensverhältnisse in den Mittelpunkt einer theoretischen Forschung über den „Wert des sozialen Lebens“ gerückt.⁶¹

Ich habe diese Passagen der Debatte über die Methode in der italienischen Verfassungsrechtslehre durchgehen wollen, zwar ohne sie in ihrer Komplexität und in ihren tiefen Unterschieden zu beschreiben, die zwischen den Autoren, die ich genannt habe, doch bestehen. Es ist aber hervorzuheben, daß die Rezeption Häberles in Italien auch aufgrund einiger bedeutender Entwicklungslinien der Verfassungswissenschaft einen besonders fruchtbaren Boden gefunden hat. Die tiefen Wurzeln der Verhältnisse zwischen der

⁵⁷ Siehe dazu *G. Mosca*, *La classe politica*, hrsg. von N. Bobbio, Bari 1966.

⁵⁸ Siehe dazu die Beiträge von *N. Bobbio*, *U. Scarpelli*, *G. Gavazzi*, *P. Biscaretti di Ruffia*, *R. Ruffilli*, *G. Tarello*, *G. Treves*, *R. Treves*, in: *Le dottrine giuridiche di oggi e l'insegnamento di Santi Romano*, hrsg. von P. Biscaretti di Ruffia, Mailand 1977.

⁵⁹ Siehe *D. Schefold*, *Mortati e la dottrina tedesca*, in *Costantino Mortati costituzionalista calabrese*, hrsg. von F. Lanchester, Neapel 1989, S. 111 ff.

⁶⁰ Siehe *C. Mortati*, *La costituzione in senso materiale* (1940), neue Aufl. hrsg. von G. Zagrebelsky, Mailand 1998. Über das verfassungsrechtliche Denken von *C. Mortati* siehe: *Il pensiero giuridico di Costantino Mortati*, hrsg. von M. Galizia und P. Grossi, Mailand 1990.

⁶¹ Siehe jetzt *C. Esposito*, *Scritti giuridici scelti*, Bände I-IV, hrsg. von J.P. Berardo, Neapel 1999.

Lehre Häberles und der italienischen Rechtskultur klären tatsächlich ein Stück „gemein-europäischer Verfassungsrechtswissenschaft“ auf. Ein hervorragender italienischer Rechtshistoriker, Francesco Calasso, forderte zu Beginn der fünfziger Jahre dazu auf, die Tradition des *ius commune* in Europa wiederzuentdecken und hoffte, daß man durch das Studium seiner „eindrucksvollen Größe“ eine „gebrochene wissenschaftliche Solidarität“ wieder neu bilden konnte. Er fügte hinzu, daß das *ius commune europaeum* nicht nur das Skelett einer politischen Einheit war, sondern auch eine pädagogische Kraft für die Bildung eines europäischen Bewußtseins entfaltete.⁶² Es sind Worte, die m.E. auch heute die tief sinnige Bedeutung eines Aufrufes auf die Verteidigung der europäischen kulturellen Identität beibehalten und die uns in dem Vorsatz stärken sollen, dem Beispiel eines „europäischen Juristen“ zu folgen, das uns Peter Häberle mit seiner Lehre weist.

⁶² So *F. Calasso*, *Introduzione al diritto comune* (1950), Mailand 1970, S. XIII.